

Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Troisdorf am 17.06.2025 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln -Dezernat 35- mit nachstehender Verfügung genehmigt worden:

- **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf, Stadtteil Troisdorf-Altenrath, Bereich nördlich Alte Kölner Straße (Neubau Mehrzweckhalle – Parallelverfahren mit Aufstellung des Bebauungsplanes A 196, Blatt 1b)
Verfügung vom 18.11.2025, Az: 35.22-2025-0114059 FNP/96**

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie im städtischen GeoPortal unter www.stadtplan.troisdorf.de bereitgestellt. Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 5, § 214 Abs. 1 bis 3 und § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 13.12.2025
Stadt Troisdorf


Alexander Biber
Bürgermeister